

# AKTUELLE RECHENGRÖSSEN IN DER ZUSATZVERSORGUNG 2006

## 1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2006	Abrechnungsverband West	Abrechnungsverband Ost
<b>Umlage</b>	7,86 %	1,0 %
– Arbeitgeber-Anteil	6,45 %	1,0 %
– Arbeitnehmer-Anteil	1,41 %	-
<b>Sanierungsgeld</b>	abhängig vom Beteiligten	-
<b>Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren</b>	-	1,0 %
– Arbeitgeber-Anteil	-	0,5 %
– Arbeitnehmer-Anteil	-	0,5 %
<b>Grenzbetrag Pauschalversteuerung</b>	92,03 Euro	89,48 Euro

## 2 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West	
<b>2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)</b>	
vom 01.01.2006 bis 31.12.2006	13.125,00 Euro
im Monat der Zuwendung	26.250,00 Euro

Abrechnungsverband Ost (unverändert)	
<b>2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)</b>	
vom 01.01.2006 bis 31.12.2006	11.000,00 Euro
im Monat der Zuwendung	22.000,00 Euro

## 3 Grenzwerte für den Beitrag zur freiwilligen Versicherung bei Entgelten über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O nach § 82 Abs. 1 VBLS\*

Abrechnungsverband West	
<b>Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT</b>	
seit 01.01.2005	5.643,24 Euro
im Monat der Zuwendung	10.278,60 Euro

Abrechnungsverband Ost	
<b>Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT-O</b>	
seit 01.01.2005	5.219,99 Euro
im Monat der Zuwendung	8.435,50 Euro

## 4 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2005	jährlich 181,13 Euro	monatlich 15,09 Euro
2006	jährlich 183,75 Euro	monatlich 15,31 Euro

## 5 Grenzwerte für die zusätzliche Umlage bei Entgelten über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O (VKA) nach § 82 Abs. 2 VBLS\*

Abrechnungsverband West	
<b>Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT</b>	
seit 01.01.2005	5.700,30 Euro
im Monat der Zuwendung	10.382,53 Euro

Abrechnungsverband Ost	
<b>Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT-O</b>	
seit 01.07.2005	5.358,27 Euro
im Monat der Zuwendung	8.658,96 Euro

\* Mit Wirkung ab 1. Oktober 2005 wurde der BAT/BAT-O für den Bereich des Bundes und der BAT/VKA durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) abgelöst. Vorbehaltlich einer Einigung der Tarifvertragsparteien sind die Beträge der bisherigen Grenzwerte für die Berechnung der zusätzlichen Umlage nach § 82 Abs. 2 VBLS **vorläufig weiterhin maßgebend**. Entsprechendes gilt auch für die Entrichtung von Beiträgen in die freiwillige Versicherung in den Fällen des § 82 Abs. 1 VBLS.

## 6 Steuerliche Grenzbeträge bei Einzahlung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung

Jahr	Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG
2005	jährlich 2.496,00 Euro	jährlich 1.752,00 Euro
2006	jährlich 2.520,00 Euro	jährlich 1.752,00 Euro

Für Neuzusagen ab 01.01.2005 sind anstelle der Pauschalversteuerung 1.800,00 Euro zusätzlich steuerfrei.

Der Grenzbetrag zur Pauschalversteuerung gilt nur, soweit er nicht bereits im Rahmen der Aufwendungen für die Pflichtversicherung ausgeschöpft wird.

Im Übrigen gelten die Grenzwerte insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt die Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O übersteigt und ein Beitrag in Höhe von 8 Prozent nach § 82 Abs. 1 VBLS abgeführt wird.
- Wissenschaftliche Beschäftigte, die als Durchführungsweg die freiwillige Versicherung gewählt haben,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge (Entgeltumwandlung).